



Sicherheitsdirektion (SID)

BSIG-Nr. 9/935.52/1.1

Generalsekretariat (GS SID)

26.04.2024

Kontaktstelle:

Abteilung Fonds- und
Bewilligungen
Kramgasse 20
3011 Bern
+41 31 636 98 95
info.sid@be.ch
[Website](#)

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
-
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Kantonale Geldspielgesetzgebung: Ergänzungen

Am 1. Januar 2021 traten das neue kantonale Geldspielgesetz (**KGSG**) sowie die kantonale Geldspielverordnung (**KGSV**) in Kraft, was zu einigen Neuerungen beim Bewilligungs- bzw. Meldeverfahren bei Kleinspielen [Kleinspielesind Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (sogenannte Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere)] führt. Detailliertere Angaben sind auf unserer Website bekanntgegeben.

1. Generelle Informationen

- Lottos und Tombolas unterliegen entweder einer Bewilligungs- oder Meldepflicht je nach Art der verteilten Gewinne.
- Lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere können im Kanton Bern mit einer Bewilligung durchgeführt werden.
- Kleinlotterien können nur noch im Eigenverkauf bewilligt werden.

Veranstalter von Kleinspielen müssen

- eine juristische Person sein,
- einen guten Ruf geniessen,
- eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung gewährleisten.

Bei kleinen Pokerturnieren und lokalen Sportwetten sind mit der Bewilligung auch Angaben zur Spielsuchtprävention und Beratungsangeboten gut sichtbar aufzulegen.

Für die Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben. Auf Abgaben auf Kleinlotterien wird künftig verzichtet.

2. Bewilligungen

a. Kleinlotterien im engeren Sinn

Veranstalter müssen gemäss Statutengemeinnützige Zwecke verfolgen oder sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Auch ist der Gewinn für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- Der Höchstbetrag pro Los beträgt 10 Franken (Einzeleinsatz).
- Die Summe aller Einsätze (Plansumme) beträgt maximal 100'000 Franken bei Anlässe von regionaler Bedeutung bzw. 500'000 Franken bei Anlässe von überregionaler Bedeutung.
- Der Wert der Gewinne hat mindestens 50 Prozent der Plansumme zu betragen.
- Mindestens jedes 10. Los weist einen Gewinn auf.
- Pro Jahr sind maximal 2 Kleinlotterien bzw. Lottos pro Veranstalterin oder Veranstalter möglich.

Die Durchführung der Kleinlotterie kann nicht mehr an Swisslos übertragen werden. Bewilligungen können nur für Veranstaltungen mit mindestens regionaler Bedeutung erteilt werden.

Gesuch: Bis drei Monate vor dem Beginn des Losverkaufs

b. Kleinlotterien im weiteren Sinn: Lottos und Tombolas mit Barpreisen als Gewinn, oder geldähnliche Gewinne

Lottos/Tombolas mit Barpreisen als Gewinn oder geldähnlichen Gewinnen, wie Gutscheine und Edelmetall, sind bewilligungspflichtig.

Veranstalter müssen gemäss Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen oder sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Der Gewinn ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- Der Höchstbetrag pro Los beträgt 10 Franken (Einzeleinsatz).
- Der Wert der Gewinne hat mindestens 50 Prozent der Plansumme zu betragen.
- Mindestens jedes 10. Los/Lottokarte weist einen Gewinn auf.
- Pro Jahr sind maximal 2 Lottos pro Veranstalterin oder Veranstalter möglich.
- Es gilt als ein Lotto, wenn ein Lotto an bis zu maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt wird.
- Die Auslagerung der Organisation an nicht gemeinnützige Dritte ist unzulässig.

Gesuch: Mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung

c. Lokale Sportwetten

Veranstalter müssen gemäss Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen oder sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Auch ist der Gewinn für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- Das Sportereignis muss öffentlich zugänglich sein. Die Wette kann nur am Ort des Sportereignisses angeboten und durchgeführt werden.
- Der Spielerinnen und Spieler sind mindestens 18 Jahre alt.
- Wetten sind ausschliesslich nach dem Totalisatorprinzip erlaubt.
- Für einen einzelnen Einsatz sind max. 200 Franken zulässig, insgesamt für alle Einsätze max. 200'000 Franken.
- Der Wert der Gewinne beträgt mind. 50% der maximalen Summe aller Einsätze.
- Pro Veranstalterin und pro Veranstaltungsort werden Sportwetten an jährlich max. 10 Tagen bewilligt. Wetten sind auf max. 10 Sportereignissen pro Tag zulässig.
- Die Auslagerung der Organisation an nicht gemeinnützige Dritte ist unzulässig.

Unzulässig sind Sportwetten bei Wettkämpfen mit mehrheitlich minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Gesuch: Spätestens 60 Tage vor der Veranstaltung

d. Kleine Pokerturniere

Bedingungen für kleine Pokerturniere:

- Mindestens 10 Personen
- Mindestalter 18 Jahre
- An öffentlich zugänglichem Ort durchgeführt
- Minimale Turnierrdauer: 3 Stunden
- Höchstbeiträge pro Turnier: 200 Franken Startgeld, bzw. 20'000 für die Summe aller Startgelder
- Höchstbeiträge Pro Tag und Veranstaltungsort: 300 Franken Summe der Startgelder einer SpielerIn in allen Turnieren, bzw. 30'000 Franken für die Summe aller Startgelder aller Turniere
- Pro Tag und Veranstaltungsort sind max. 4 Pokerturniere zulässig.
- Bei 12 oder mehr kleinen Pokerturnieren pro Jahr/Ort muss ein Konzept zu den Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele im Lokal vorliegen.

Gesuche: zwei Monate im Voraus für eine gestaffelte dreimonatige Periode
Per Ende Oktober --> Für Januar bis März
Per Ende Januar --> Für April bis Juni
Per Ende April --> Für Juli bis September
Per Ende Juli --> Für Oktober bis Dezember

3. Meldungen

Lottos und Tombolas mit Sachpreisen als Gewinn

Lottos und Tombolas mit Gewinnen, die ausschliesslich aus Sachpreisen wie Warenkorb, Zopf, TV usw. bestehen, sind meldepflichtig. Einzelne Gutscheine des lokalen Gewerbes (wie Bäckereien, Metzgereien, jedoch keine Grossverteiler) sind zulässig.

Veranstalter müssen gemäss Statuten gemeinnützige Zwecke verfolgen oder sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Der Gewinn ist für gemeinnützige Zwecke, oder die eigenen Zwecke, falls der Veranstalter sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet, zu verwenden.

- Der Höchstbetrag pro Los/Lottokarte beträgt 10 Franken (Einzeleinsatz).
- Der Wert der Gewinne hat mindestens 50 Prozent der Plansumme zu betragen.

Gesuch: Spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung

4. Aufsicht und Kontrolle

Die Abteilung Fonds und Bewilligungen des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion beaufsichtigt die Durchführung der bewilligten Kleinspiele. Die Polizeilorgane des Kantons und der Gemeinden üben die unmittelbare Kontrolle im Bereich der Kleinspiele aus. Sie melden der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion Feststellungen und Widerhandlungen. Die Aufsichts- und Kontrollbehörden können, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist, jederzeit Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die für die Durchführung von Kleinspielen bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen, und die Identität der sich in den Räumlichkeiten befindenden Personen überprüfen.

5. Gebühren auf Unterhaltungsautomaten

Mit Inkrafttreten des kantonalen Geldspielgesetzes werden die Bestimmungen zu den Geschicklichkeitsspielautomaten und Unterhaltungsautomaten im Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) aufgehoben. Die dazugehörige Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV; BSG 935.551) wird integral aufgehoben. Demnach können die Gemeinden ab 1. Januar 2021 keine Gebühren mehr auf Unterhaltungsautomaten erheben. Es ist keine Übergangsbestimmung vorgesehen.

6. Kontaktangaben für Rückfragen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern

Generalsekretariat

Abteilung Fonds- und Bewilligungen

Kramgasse 20

3011 Bern

Tel. +41 31 636 98 95

[Homepage](#)